

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7846 –

Situation geduldeter und nicht geduldeter Ausländer in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7846** – vom 27. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Wie der SWR am 25. Oktober 2023 berichtete, würden sich derzeit rund 7 600 Männer und Frauen in Rheinland-Pfalz aufhalten, deren Asylantrag endgültig abgelehnt wurde, die jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden können oder dürfen (es liegen Abschiebehindernisse vor) und die daher geduldet werden. Hinzu kämen weitere 2 300 Menschen ohne entsprechende Duldung, zu denen auch Personen gezählt werden, deren Aufenthaltsort den Behörden nicht bekannt ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit treffen die in dem Bericht veröffentlichten Zahlen aktuell zu (dabei Aufschlüsselung nach Nationalität der geduldeten und nicht geduldeten Personen)?
2. Wie sind die in Rheinland-Pfalz befindlichen, geduldeten Ausländer derzeit untergebracht (in AfA, kommunal verteilt etc.)?
3. Welche Abschiebehindernisse bestehen bei geduldeten Ausländern in Rheinland-Pfalz (jeweils mit Anzahl der Fälle)?
4. Von wie vielen ausreisepflichtigen Ausländern ist derzeit der Aufenthaltsort nicht bekannt (aufgeschlüsselt nach Nationalität)?
5. Wie sind die ausreisepflichtigen, nicht geduldeten Ausländer, soweit Aufenthaltsort bekannt, untergebracht (in AfA, kommunal verteilt etc.)?
6. Wie viele sogenannte „Gefährder“ befinden sich unter den geduldeten und nicht geduldeten Ausländern und denjenigen, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist (aufgeschlüsselt nach Nationalität und, so bekannt, Aufenthaltsort)?
7. Inwieweit sieht die Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Aktivität radikalislamistischer Gruppen, eine Gefahr durch „untergetauchte“ ausreisepflichtige Ausländer?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

20. November 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
Situation geduldeter und nicht geduldeter Ausländer in Rheinland-Pfalz
– Drucksache 18/7846 –

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Ausweislich des Ausländerzentralregisters befanden sich zum Stichtag 31.08.2023 insgesamt 9.864 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in Rheinland-Pfalz. Davon besaßen 7.577 Personen eine Duldung und 2.287 Personen waren ohne Duldung.

Die Herkunftsländer der Personen mit einer Duldung zum Stichtag 31.08.2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsländer	Personen mit Duldung
Afghanistan	883
Ägypten	279



Albanien	108
Algerien	40
Angola	3
Äquatorialguinea	3
Armenien	314
Aserbaidtschan	292
Äthiopien	59
Australien	1
Bahrain	3
Bangladesch	1
Benin	2
Bolivien	1
Bosnien und Herzegowina	76
Brasilien	6
Burkina-Faso	39
China	15
Dschibuti	1
Ecuador	1
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	3
Eritrea	99
Gambia	23
Georgien	81
Ghana	58
Guinea	44
Honduras	1
Indien	31
Irak	640
Iran, Islamische Republik	457
Jemen	5
Jordanien	14
Jugoslawien (ehemals)	9
Kamerun	29
Kasachstan	11
Kenia	8
Kirgisistan	2
Kolumbien	1
Kongo	4
Kongo, Dem. Republik	6
Kosovo	130
Kuba	1
Libanon	91
Liberia	2
Libyen	4
Mali	2



Marokko	62
Mauretanien	1
Mauritius	6
Moldau (Republik)	3
Mongolei	3
Montenegro	17
Niger	1
Nigeria	390
Nordmazedonien	144
Ohne Angabe	4
Pakistan	450
Personen aus den palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	11
Peru	1
Philippinen	2
Russische Föderation	334
Saudi Arabien	5
Senegal	13
Serbien	206
Serbien (ehemals)	2
Serbien und Montenegro (ehemals)	2
Sierra Leone	6
Simbabwe	3
Singapur	1
Somalia	514
Sri Lanka	6
Staatenlos	57
Sudan (ehemals)	1
Sudan (ohne Südsudan)	99
Südsudan	4
Syrien, Arabische Republik	560
Tadschikistan	13
Togo	10
Tschad	2
Tunesien	31
Türkei	441
Turkmenistan	4
Ukraine	45
Ungeklärt	133
Usbekistan	2
Venezuela	3
Vereinigte Staaten von Amerika	6
Vietnam	33
Weißrußland	6



Zentralafrikanische Republik	14
sonstige	43
Gesamt	7.577

(Quelle: AZR)

Es liegen keine statischen Angaben zu den Personen ohne Duldung nach Herkunftsländern vor. Bei den Personen ohne Duldung handelt es sich etwa um Ausländerinnen und Ausländer, die eigenständig ausgereist sind und dies der Ausländerbehörde noch nicht mitgeteilt haben, um Ausländerinnen und Ausländer, die im Dublin-Verfahren überstellt werden müssen und denen das BAMF keine Duldung erteilt oder um Ausländerinnen und Ausländer, die sich in Haft befinden. Zu dieser Gruppe können daher keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

Zu Frage 2:

Angaben zur Unterbringung der Personen mit einer Duldung in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 31.08.2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ausländerbehörden /AfA	Personen mit Duldung
AfA Kusel	84
Bitburg-Prüm (AfA)	16
LK Trier-Saarburg AfA	67
STV Speyer Außenstelle der LEA	47
STV Trier/Ausst.	13
KRV Ahrweiler	163
KRV Altenkirchen	215
KRV Alzey-Worms	234
KRV Bad Duerkheim	306
KRV Bad Kreuznach	239
KRV Bernkastel-Wittlich	162
KRV Birkenfeld	130
KRV Cochem-Zell	86
KRV Donnersbergkreis	229
KRV Eifelkreis Bitburg-Prüm	184
KRV Germersheim	183
KRV Kaiserslautern	90
KRV Kusel	86
KRV Mainz-Bingen	305



KRV Mayen-Koblenz	565
KRV Neuwied	313
KRV Rhein-Hunsrück-Kreis	63
KRV Rhein-Lahn-Kreis	261
KRV Rhein-Pfalz-Kreis	412
KRV Südliche Weinstrasse	238
KRV Südwestpfalz	172
KRV Trier-Saarburg	117
KRV Vulkaneifel	118
KRV Westerwaldkreis	294
STV Frankenthal	48
STV Kaiserslautern	234
STV Koblenz	288
STV Landau	64
STV Ludwigshafen	473
STV Mainz	381
STV Neustadt/Weinstrasse	110
STV Pirmasens	107
STV Speyer	68
STV Trier	104
STV Worms	181
STV Zweibrücken	71
sonstige	56
Gesamt	7.577

(Quelle: AZR)

Zu Frage 3:

Die Duldungsgründe zum Stichtag 31.08.2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) insgesamt:	7.577
davon:	
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	25
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	106
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	29
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	698
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	28
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	1.799
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	583



Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	2.535
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	96
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	147
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	321
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	60
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	67
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	187
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	106
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	6
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt	1
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	730
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	13
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	2



Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	3
---	---

(Quelle: AZR)

Zu Frage 4:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Auf Nachfrage teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit, dass keine Daten zur Verfügung gestellt werden können, da das BAMF als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle durch das Parlament des Landes Rheinland-Pfalz unterliegt.

Zu Frage 5:

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu Frage 6:

Es befinden sich keine Gefährder unter den geduldeten und nicht geduldeten ausländischen Staatsangehörigen bzw. denjenigen, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Zu Frage 7:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz